



Ein Service der Patentanwaltskammer



[Mehr zur deutschen Marke]

Die Marke – eine einzigartige Visitenkarte.

Je bekannter eine Marke, desto größer wird der Anreiz für Mitbewerber, das Zeichen zu kopieren oder sich ihm optisch anzunähern. Diese Absicht lässt sich nur durch Kreuzen, wenn Marken angemeldet werden – und zwar rechtzeitig.

Als Marken können vor allem eingetragen werden: Wortmarken, Bildmarken oder kombinierte Wort-Bild-Marken, aber auch Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen und unterscheidungskräftige Aufmachungen von Waren einschließlich ihrer Farben.

Durch die Eintragung einer Marke lassen sich nicht nur Bezeichnungen für Waren schützen (daher der früher verwendete Begriff „Warenzeichen“), sondern auch Dienstleistungen, z.B. von Hotels, Reisebüros, Banken, Fahrschulen, Speditionunternehmen oder Messegesellschaften.

Wer eine Marke oder einen neuen Firmennamen in Benutzung nehmen will, sollte sich zuvor vergewissern, ob er damit nicht gegen bestehende Rechte Dritter verstößt. Entsprechende Recherchen und deren Auswertung übernimmt der Patentanwalt.

Anwendungsbereiche der Marke

Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens. Einige Beispiele: Das Wortzeichen „Persil“, der Mercedes-Stern oder der Kranich der Lufthansa als Bildzeichen, das Bayer-Kreuz als kombiniertes Wort-Bild-Zeichen.

Ausschlüsse

Rein beschreibende Angaben wie z.B. „feuerfest“ oder „Kompaktblitz“ und allgemeine Bezeichnungen wie „Super“ oder „Top“.



Ein Service der Patentanwaltskammer



[Mehr zur deutschen Marke]

Laufzeit Die Eintragung von Marken erfolgt für zehn Jahre und kann beliebig oft um weitere zehn Jahre verlängert werden.

Anmeldung und Prüfung Marken werden beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldet. In einem Verzeichnis sind die Waren bzw. Dienstleistungen aufzuführen, für die die Marke geschützt werden soll. Nach sachlicher Prüfung durch das Amt wird die Anmeldung im Markenblatt bekannt gemacht. Innerhalb von drei Monaten können Dritte, die über eine ähnliche ältere Marke verfügen, Widerspruch erheben. Voraussetzung ist, dass auch die beiderseitigen Waren bzw. Dienstleistungen „ähnlich“ sind.

Benutzungszwang Wird die deutsche Marke innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Eintragung nicht ernsthaft benutzt und liegen hierfür keine berechtigten Gründe vor, so kann sie auf Antrag wegen Verfalls gelöscht werden. Voraussetzung ist aber, dass von Dritten der Einwand mangelnder Benutzung erhoben wird.

